

Anlagerichtlinie für Samaritan's Purse e.V.

Zielsetzung

Die Geldanlagen sind sicher, rentabel und unter Beachtung der Liquiditätserfordernisse anzulegen. Die Anlagen des Vereins haben nach den Kriterien der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) zu erfolgen. Demnach sind die Mittel des Vereins in der Regel zeitnah zu verwenden.

Eine längerfristige Geldanlage ist nur für die Vermögenswerte möglich, die nach § 55 AO von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen sind. Hierunter fallen insbesondere die zulässigen Rücklagen sowie Zuwendungen, die Samaritan's Purse e.V. mit der Auflage gegeben werden, sein Vermögen zu erhöhen (z.B. Erbschaften).

Ethische Kriterien

Aus der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins entsprechend der Satzung ergeben sich Beschränkungen für Geldanlagen, die berücksichtigt werden sollen. Problematische Anlagen sollen nicht erfolgen.

Als problematisch sind Anlagen unter anderem anzusehen, wenn

- sie auf eine Weise investiert werden, die den Kernwerten des Vereins widersprechen,
- die Menschenwürde verletzen (z. B. weil Kinderarbeit oder an Menschenhandel grenzende oder diese involvierenden Geschäfte investiert würde,
- erwiesenermaßen durch die Investitionszwecke der Umwelt nachhaltig Schaden zugefügt würde.

Anlageziele

- Erhalt des Vereinsvermögens.
- Zeitnahe Verwendung der Mittel hat Vorrang.
- Erzielung von marktgerechten Erträgen zur kontinuierlichen Erfüllung der Satzungszwecke.
- Vermeidung von größeren Wertschwankungen und Kapitalverlustrisiken.
- Die Erfüllung des Satzungszwecks hat immer Vorrang vor einer Erhöhung der Rendite.
- Die Regelungen der Abgabenordnung zu Steuerbegünstigung sind zu beachten.

Gültigkeitsdauer der Vermögens-Anlagerichtlinie

- Die Vermögens-Anlagerichtlinie ist für unbestimmte Dauer gültig.
- Änderungen dieser Richtlinie können nur entsprechend den Abstimmungsrichtlinien der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Anlagerichtlinien sind regelmäßig oder bei Bedarf durch die Gremien zu bestätigen oder zu modifizieren.

Revidiert und beschlossen von der Geschäftsleitung am 21.08.2023